

Zustimmung zur Änderung des Direktwahlaktes: Zweifel an Verfassungsgemäßheit

Dr. Sebastian Roßner M.A.
Rechtsanwalt
LLR Köln

Übersicht

- Geplante Änderung des Direktwahlaktes (DWA)
- BVerfG: Zu Einschränkungen der Gleichheit der Wahl
- Maßstäbe für eine Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 23 Abs. 1 GG auf die EU

Geplante Änderung des Direktwahlaktes (DWA)

„Artikel 3

(1) ...

(2) Die Mitgliedstaaten, in denen eine Listenwahl stattfindet, legen **für Wahlkreise, in denen mehr als 35 Sitze** gibt eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe fest. Diese Schwelle **darf nicht weniger als 2 % und nicht mehr als 5 %** der abgegebenen gültigen Stimmen in dem betreffenden Wahlkreis, einschließlich eines einzigen Wahlkreis bildenden Mitgliedstaats betragen

(3) Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um der Verpflichtung gemäß Absatz 2 spätestens vor der Wahl zum Europäischen Parlament, die der ersten Wahl nach dem Inkrafttreten des Beschlusses (EU, Euratom) 2018/... des Rates folgt, rechtzeitig nachzukommen.“

BVerfG: Zu Einschränkungen der Gleichheit der Wahl

- Sperrklausel rechtfertigungsbedürftig
- Rechtfertigung nur aus sachgerechten zwingenden Gründen
- Hier: Funktionsfähigkeit des Parlaments muss gesichert werden:
 - Funktionen des Parlaments sind genau zu untersuchen
 - Funktionsbedingungen des Parlaments sind genau zu untersuchen
 - Permanente Pflicht des Gesetzgebers, Lage zu beobachten und Normen ggf. anzupassen

Maßstäbe für eine Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 23 Abs. 1 GG auf die EU

„Art 23

(1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die [...] dem **Grundsatz der Subsidiarität** verpflichtet ist [...].

Der Bund kann **hierzu** durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt **Artikel 79 Abs. 2 und 3.**“

Maßstäbe für eine Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 23 Abs. 1 GG auf die EU

Subsidiaritätsprinzip

- Öffentliche Aufgaben sollen innerhalb der EU auf der möglichst niedrigsten Ebene öffentlicher Gewalt wahrgenommen werden
- Hier: Regelung betrifft nur Spanien und Deutschland

Problem: Inwieweit bestimmt das Subsidiaritätsgebot nicht nur die Ausübung von Kompetenzen durch die EU, sondern auch die Übertragung von Kompetenzen durch Deutschland auf die EU?

Maßstäbe für eine Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 23 Abs. 1 GG auf die EU

Gleichheit der Wahl

Art. 79

„(1) [...]

(2) [...]

(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche [...] die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten **Grundsätze berührt** werden, ist unzulässig.“

Dort u.a. Menschenwürde und Demokratieprinzip verankert, darin wiederum Gleichheit der Wahl enthalten.

Maßstäbe für eine Übertragung von Hoheitsrechten nach Art. 23 Abs. 1 GG auf die EU

Gleichheit der Wahl

Problem: Gleichheit der Wahl zwar über Art. 79 Abs.3 GG gesichert, aber Frage des verfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstabes zu klären.

Welchen von der der Verfassung eingeräumten Gestaltungsspielraum hat der Gesetzgeber bei einem Zustimmungsgesetz nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG, wenn der europäische Rechtsakt, dem zugestimmt werden soll, die Gleichheit der Wahl beeinträchtigt?